

Weisung 202111015 vom 30.11.2021 – Fachliche Weisungen Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen

Laufende Nummer: 202111015

Geschäftszeichen: GR 22 - 75101 / 75102 / 3190

Gültig ab: 30.11.2021

Gültig bis:

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 202110001 vom 04.10.2021 – Einbezug des Gerüstbau-Handwerks in die §§ 101 und 102 SGB III ab der Schlechtwetterzeit 2021/2022
- [Weisung 201812012 vom 20.12.2018 – Fachliche Weisungen zu Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen/Transfer-Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld und zum Verfahren](#)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Ab der Schlechtwetterzeit 2021/22 wird auch das Gerüstbauer-Handwerk auf der Grundlage geänderter tarifvertraglicher Regelungen uneingeschränkt in die Erbringung von Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach den §§ 101 und 102 SGB III einbezogen. Die Fachlichen Weisungen (FW) Saison-Kurzarbeitergeld (S-Kug) und ergänzende Leistungen wurden entsprechend angepasst. Die FW zum Verfahren werden zu den Prüfungen des Bereichs Winterbeschäftigungsumlage (WBU) aktualisiert bzw. ergänzt.



1. Ausgangssituation

Die Übergangsregelung für das Gerüstbauer-Handwerk in [§ 133 SGB III](#) ist zum 31. März 2021 ausgelaufen. Zum 1. April 2021 sind tarifvertragliche Änderungen im [Rahmentarifvertrag für das Gerüstbauer-Handwerk \(RTV\) vom 27.02.2020](#) und dem [Verfahrenstarifvertrag für das Gerüstbauer-Handwerk \(VTV\)](#) in Kraft getreten. Der Rahmentarifvertrag für das Gerüstbauer-Handwerk (RTV) vom 27. Februar 2020 wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 13.08.2020 für [allgemeinverbindlich](#) (Link s. Seite 15) erklärt. Das Gerüstbauer-Handwerk wird somit ab Dezember 2021 in die allgemeinen Regelungen der §§ 101 und 102 SGB III einbezogen.

Mit der [Sechsten Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigte-Verordnung](#) wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen, um den Umfang und die Höhe der ergänzenden Leistungen nach § 102 SGB III sowie deren Finanzierung für das Gerüstbauer-Handwerk neu zu regeln.

Die BA hat mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft eine neue Vereinbarung abgeschlossen.

So wurde u.a. die Prozessbeschreibung gemäß Nr. 7 Verwaltungsvereinbarung (VV) der BA mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULA) (Interne Dienstleistungen » Finanzen » Übergreifendes » Einzugsdienste » Winterbeschäftigungsumlage (WBU) » Verwaltungsvereinbarungen über die Einziehung der Winterbeschäftigung-Umlage) am 16.08.2021 neu gefasst. Falls ein möglicher Baubetrieb der ULA keine ausreichenden Auskünfte zur Entscheidung über seine Betriebstätigkeit erteilt, bittet die ULA die WBU um Prüfung dieses Betriebes.

2. Auftrag und Ziel

2.1 FW S-Kug und ergänzende Leistungen

Mit der Aufnahme des Gerüstbauer-Handwerks in die allgemeinen Regelungen der §§ 101 und 102 SGB III ab der Schlechtwetterzeit 2021/2022 ergeben sich für das Gerüstbauer-Handwerk folgende Änderungen:

- Die Schlechtwetterzeit beginnt für alle Betriebe des Baugewerbes einheitlich am 1. Dezember eines Jahres und endet am 31. März eines Jahres (bisher November eines Jahres bis März eines Jahres).



- Das Zuschuss-Wintergeld wird i.H.v 2,50 EUR je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt (bisher 1,03 EUR).
- Nach § 102 Abs. 4 SGB III werden die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld auf Antrag erstattet (bisher keine SV-Erstattung).

Des Weiteren entfällt das Überbrückungsgeld als tarifvertragliche Leistung.

Die FW S-Kug und ergänzende Leistungen wurden in Bezug auf diese geänderten tarifvertraglichen Regelungen des Gerüstbauer-Handwerks und die Sechste Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigte-Verordnung angepasst.

Das Merkblatt 8d, die Hinweise zum Antragsverfahren Kug 306 und die Antragsvordrucke Kug 307 und 308 wurden ebenfalls entsprechend angepasst und zur Schlechtwetterzeit 2021/2022 veröffentlicht.

2.2 FW Verfahren

Aufgrund der in der Prozessbeschreibung gemäß Nr. 7 Verwaltungsvereinbarung (VV) der BA mit der ULAk über die Einziehung der Winterbeschäftigte-Umlage unter Nummer 1 Abs.1 Unterabsatz 4 getroffenen Vereinbarung bezüglich eines Auftrags der ULAk zur Prüfung der Baubetriebseigenschaft durch die BA wird die Ziffer 3 Absatz 2 der FW Verfahren wie folgt neu gefasst:

3. Prüfung der Baubetriebseigenschaft

(2) Die WBU fordert den zuständigen OS im Falle eines Widerspruchs oder einer Anfrage einer Gemeinsamen Einrichtung des Baugewerbes zur Prüfung der Baubetriebseigenschaft auf. Sofern eine Prüfung innerhalb der von der WBU gesetzten Frist von 3 Monaten nicht möglich sein sollte, ist die WBU mit einer Zwischennachricht über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Zusätzlich wird noch eine neuer Absatz 5 zum Verfahren mit der WBU aufgenommen:

(5) Sofern der WBU Informationen zu einer Betriebseinstellung vorliegen, leitet sie diese per E-Mail an das KIA-Team weiter.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Fachlichen Weisungen in den geänderten Fassungen an.



4. Info

Die FW Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen sind unter dem Link [Fachliche Weisungen Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen](#) eingestellt und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

Die Anpassungen zu Ziffer 3 der FW Kug, S-Kug, ergänzende Leistungen, Transferleistungen - Hinweise zum Verfahren werden bei der nächsten Überarbeitung dieser FW berücksichtigt werden.

Das IT-Verfahren ZERBERUS wurde mit der Programmversion PRV 21.02.00 ab der Schlechtwetterzeit 2021/22 entsprechend angepasst, s. hierzu die Versionsinformationen vom 17.07.2021.

Die Informationen zum S-Kug und zu den ergänzenden Leistungen wurden unter [Finanzielle Hilfen und Unterstützung](#) auf arbeitsagentur.de aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt.

gez.

Unterschrift

